VO/2024/041
Beschlussvorlage öffentlich

Beschluss über die Widmung von Straßen und Wegen gem. § 6 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) hier: Adam-Olearius-Weg

Organisationseinheit:	*Datum*
Fachdienst Wirtschaftsförderung, Bauverwaltung und Liegenschaften	08.03.2024

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*
Bau-, Klimaschutz- und Umweltausschuss (Vorberatung)	26.03.2024
Ratsversammlung (Entscheidung)	06.05.2024

Unterrichtungs- und Beteiligungspflichten
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 47 f GO): Nein
Unterrichtungspflicht des Seniorenbeirates (§ 47 e GO): Nein

Ziel der Vorlage
Entfällt

Beschlussvorschlag
Es wird beschlossen, dass die in der Anlage rot umrandet dargestellten Straßenteile gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein als Ortsstraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

1. **Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit der Ratsversammlung ergibt sich aus § 28 Nr. 1 und 17 Gemeindeordnung i.V. mit § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein, jeweils in der aktuell geltenden Fassung.
Die Zuständigkeit des Bau-, Klimaschutz- und Umweltausschusses ergibt sich aus § 2 Nr. 7 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Schleswig in der aktuellen Fassung.

2. **Sachdarstellung**

Mit der Widmung für den öffentlichen Verkehr werden Straßen und Wege zur öffentlichen Einrichtung. Mit der Widmung werden die genannten Straßenteile als Ortsstraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 a Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein eingestuft.
Die Widmung ist zu veröffentlichen, womit die Widerspruchsmöglichkeit gegeben ist.

Die betroffenen Flächen liegen im Eigentum der Stadt Schleswig.

3. **Handlungsbedarf**

Die Widmung ist gesetzlich erforderlich, um die Verkehrsfläche dauerhaft der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

4. **Finanzielle Auswirkungen**

Die Widmung ist grundsätzlich für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen bzw. Erschließungskosten Voraussetzung. Die Widmung selbst verursacht keine Kosten.

Anlagen

1.	Karte der zu widmenden Straßenteile	(öffentlich)
2.	Widmungsverfügung	(öffentlich)

Anlage zum Beschlussvorschlag

Straßenname	Lage	Flurstück	Flur
Adam-Olearius-Weg	Nördlich abgehend von der Christian-Albrecht-Straße	7/5 9/14	33 33

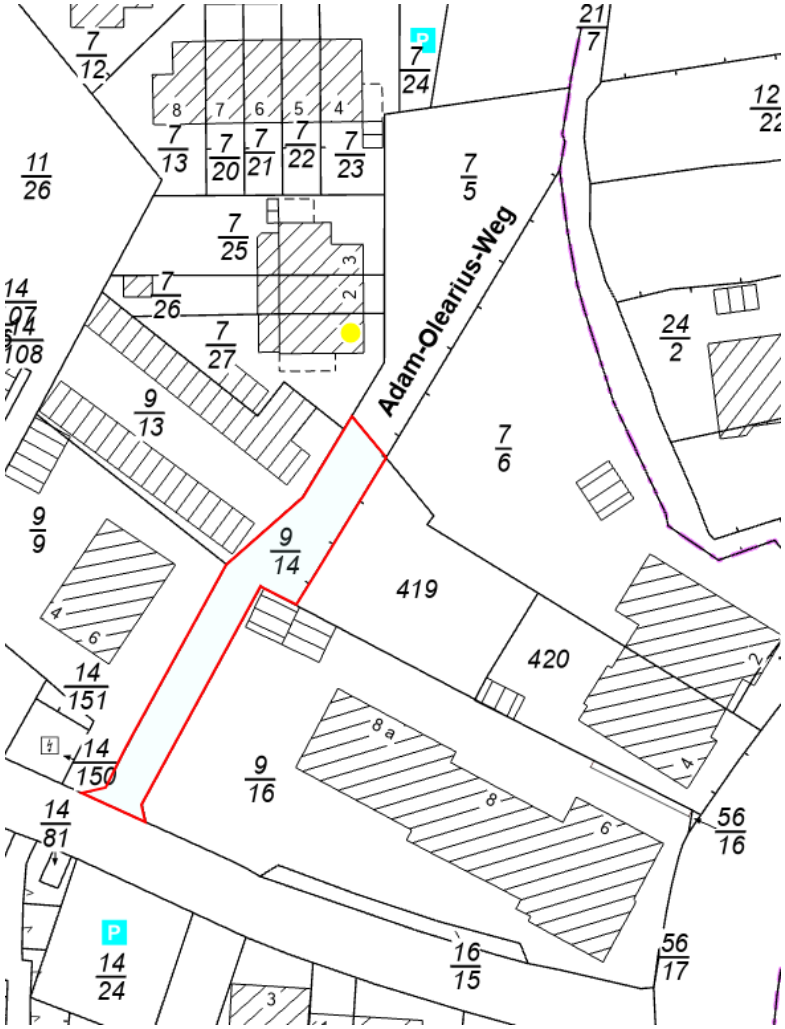
Adam-Olearius-Weg
419
420

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), in der derzeit geltenden Fassung, werden der nachstehend aufgeführte Straßenkörper für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Einstufung des im unten angezeigten Lageplan rot umrandeten Flurstücks 7/5 und 9/14, Flur 33 der Gemarkung Schleswig erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Ziff.3 a StrWG als

Ortsstraße.

Straßenname	Lage	Flurstück	Flur
Adam-Olearius-Weg	Nördlich abgehend von der Christian-Albrecht-Straße	7/5	33
		9/14	33

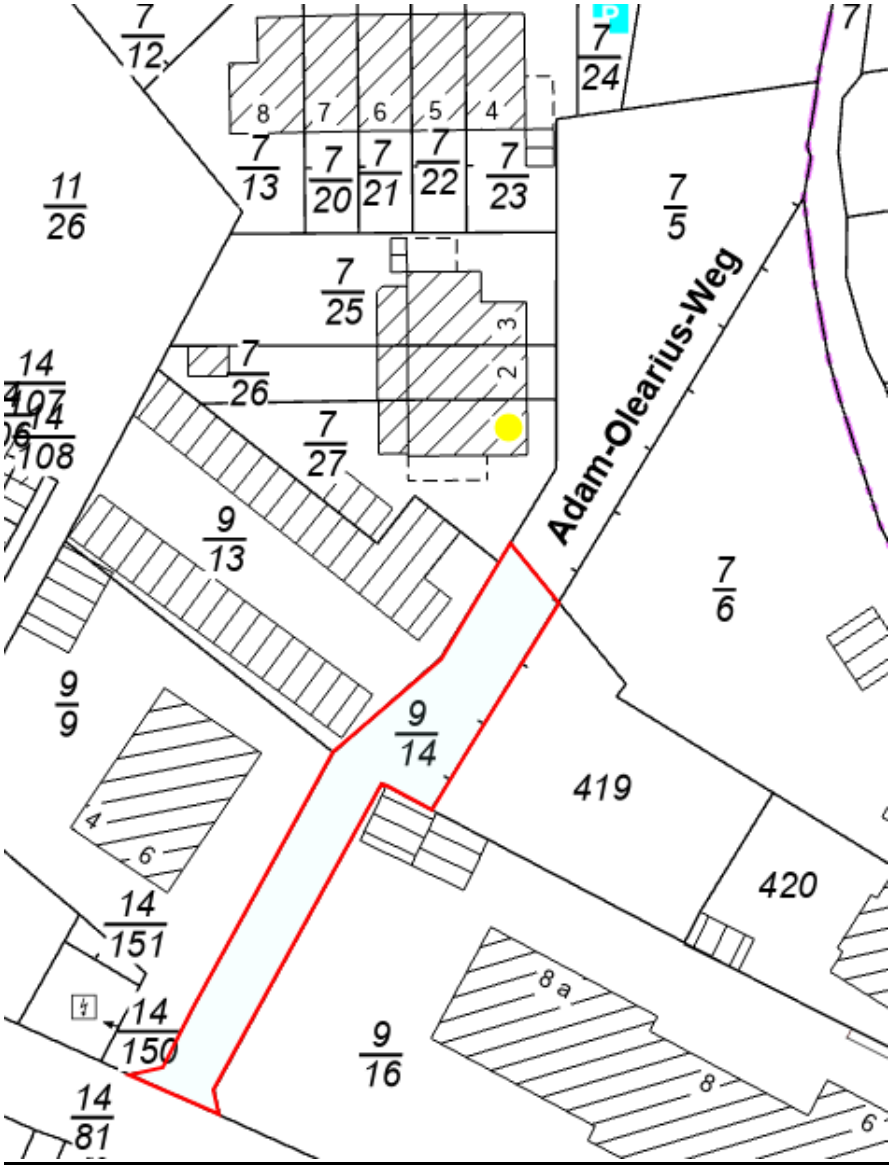

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Wiederspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schleswig, Fachbereich Bau, Fachdienst Wirtschaftsförderung, Bauverwaltung und Liegenschaften, Sachgebiet Bauverwaltung, Gallberg 3, 24837 Schleswig einzulegen.

Schleswig,

gez. (LS)

Stephan Dose
Bürgermeister